Reglement der Schweizerischen Jungfraujoch-Kommission

Autor(en): Lombard, Aug. / Sitter, B.

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden

Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes

de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di

Scienze Naturali

Band (Jahr): 156 (1976)

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

1. Ernennung und Konstitution der Kommission

- 1.1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG) unterhält eine Schweizerische Jungfraujoch-Kommission (gemäss Art. 44 der Statuten der SNG). Die Mitglieder dieser Kommission werden von der Leitung "Internationale Stiftung Hochalpine Forschungsstation Jungfraujoch und Gornergrat" (HFSJG) dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Senates vorgeschlagen. Die Wahl vollzieht der Senat.
- 1.2. Für die Geschäftsführung der Jungfraujoch-Kommission sind die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG massgebend.

2. Zielsetzung und Aufgabe

- 2.1. Die Schweizerische Jungfraujoch-Kommission wahrt die Interessen des Schweizerischen Bundesrates und der SNG in der Stiftung HFSJG.
- 2.2. Insbesondere unterbreitet die Schweizerische Jungfraujoch-Kommission dem Stiftungsrat HFSJG die Wahlvorschläge für den Präsidenten und den Schatzmeister, die statutengemäss schweizerischer Nationalität sein müssen.

Dieses Reglement wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. Aug. Lombard

Dr. B. Sitter